

**Satzung
über die Verringerung der Zahl der zu wählenden
Vertreter(innen) für den Rat der Stadt Rheine**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 160), und des § 3 Abs. 2 letzter Satz Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 4. Februar 2003 die nachstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Gemeindewahl zu wählenden Vertreter(innen) beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG zu wählenden Vertreter(innen) in der Stadt Rheine wird gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz KWahlG um 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.